

Öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 und der öffentlichen Auslegung des Haushaltsplans

I. Der Gemeinderat hat am 21.03.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit Ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Abs. 2 GemO dem Landratsamt Tübingen als Rechtsaufsichtsbehörde am 24.03.2023 vorgelegt. Diese hat mit Erlass vom 14.04.2023 Az. 01/902.41/#694940 die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung bestätigt und den Haushaltsplan zum Vollzug freigegeben. Gleichzeitig wurden der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung) sowie der Gesamtbetrag der vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 920.000 EUR genehmigt, der darüberhinausgehende Betrag war genehmigungsfrei. Die Haushaltssatzung wird nachstehend im Wortlaut öffentlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme von Montag, 24.04.2023 bis Mittwoch, 03.05.2023, je einschließlich, während der üblichen Dienststunden beim Bürgermeisteramt Ofterdingen, Rathausgasse 2, Zimmer 2.4, öffentlich aus.

II.

Gemeinde Ofterdingen
Landkreis Tübingen

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Auf Grund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 21.03.2023 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt
EUR

1. im **Ergebnishaushalt** mit den folgenden Beträgen

1.1	Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von	14.808.150
1.2	Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von	14.264.190
1.3	Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) VON	543.960
1.4	Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von	200.000
1.5	Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von	0
1.6	Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) VON	200.000
1.7	Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) VON	743.960

2. im **Finanzhaushalt** mit den folgenden Beträgen

2.1	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	14.379.650
2.2	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.931.690
2.3	Zahlungsmittelüberschuss/-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) VON	1.447.960
2.4	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	2.226.000
2.5	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	7.339.000
2.6	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) VON	- 5.113.000
2.7	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) VON	- 3.665.040
2.8	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	2.450.000
2.9	Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	242.000
2.10	Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss/-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) VON	2.208.000
2.11	Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) VON	- 1.457.040

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf **2.450.000 EUR**.

§ 3 Verpflichtungsermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf **5.900.000 EUR**.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf **2.500.000 EUR**.

Nachrichtlich:

Die Steuerhebesätze der Gemeinde werden in einer gesonderten Satzung festgesetzt. Die Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 23.07.2013 in der Fassung vom 02.12.2020 ist Grundlage für die derzeitige Steuererhebung, die nachfolgende Darstellung der Hebesätze ist demnach nachrichtlich:

1. für die <u>Grundsteuer</u>	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) seit dem Kalenderjahr 2014	340
v.H.	
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf seit dem Kalenderjahr 2021	380
v.H.	
der Steuermessbeträge;	
2. für die <u>Gewerbesteuer</u>	
seit dem Kalenderjahr 2022	380
v.H.	
der Steuermessbeträge.	

Ofterdingen, den 18.04.2023

gez.

Joseph Reichert
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.